

23. Juni 1955

47

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Regelungsgesetz § 71b, § 52b Abs. 2; ATO § 7

Leitsätze:

- 1.) Zeiten erfüllten Wehr- und Kriegsdienstes sind nach § 52b Abs. 2 Regelungsgesetz, § 7 ATO auch dann zu berücksichtigen, wenn sich eine Tätigkeit im zivilen öffentlichen Dienst erst nach zeitlich längerer Unterbrechung anschließt.
- 2.) Auf die Zahlung von Entlassungsgeld nach § 71b Regelungsgesetz besteht bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen trotz der Fassung als Sollvorschrift ein Rechtsanspruch, wenn nicht ausnahmsweise triftige Gründe entgegenstehen.

Aktenzeichen: 2 AZR 128/55

Urteil des BAG vom 23. Juni 1955

LAG Hannover



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

47

AZR 128/55

Sa 13/55 Hannover

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 23. Juni 1955

gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 1955 durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Berger und Schilgen und die Bundesarbeitsrichter Hense und Wieland für Recht erkannt:

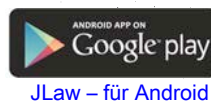
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 7. Februar 1955 (2Sa 13/55) aufgehoben und die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Celle vom 21.12.1954 (II Ca 938/54) zurückgewiesen.

Dem beklagten Land fallen auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zur Last.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger verlangt 125,- DM Entlassungsgeld nach § 71b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Regelungsges.). In der Zeit von 1913 bis 1919 genügte er seiner Wehr- und Kriegsdienstpflicht. Im Jahre 1939 wurde er unter der Bezeichnung Hilfswachmeister Arbeitnehmer - nicht Beamter - im Strafvollzugsdienst und war in dieser Eigenschaft bis zum Zusammenbruch 1945 in verschiedenen Strafanstalten in Pommern und Mecklenburg beschäftigt. Nach dem Krieg siedelte er nach Niedersachsen über. Bis zum 1. September 1953 hat der Kläger keine gleichwertige Beschäftigung innerhalb oder ausserhalb des öffentlichen Dienstes mehr gefunden. Seinen Antrag auf Gewährung eines Entlassungsgeldes lehnte der Generalstaatsanwalt in Celle durch Bescheid vom 16. September 1954 mit der Begründung ab, der Kläger habe keine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren ohne erhebliche Unterbrechung zurückgelegt.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht sie abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter, während das beklagte Land um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe

Der Kläger gehört nach §§ 1 Ziff. 1b, 52b Regelungsges. zu dem von diesem Gesetz erfassten Personenkreis. Er hat entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts auch die für die Zahlung eines Entlassungsgeldes nach §§ 71b, 52b Abs. 2 aaO. erforderliche Voraussetzung einer mindestens 10jährigen Dienstzeit ohne erhebliche Unterbrechung erfüllt. Die für ihn massgebliche Bestimmung für die Dienstzeitberechnung bringt



mangels abweichender tariflicher Regelung § 7 ATO. Nach Ziff. 2a u. c dieser Vorschrift gilt als Dienstzeit die Zeit erfüllten Wehr- und Kriegsdienstes, die spätestens drei Monate nach Beginn der Beschäftigung anzurechnen ist (§ 7 Ziff. 2 Abs. 2 ATO). Zwar besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Berücksichtigung von Dienstzeiten, die vor einem freiwilligen Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder einer früheren, von Angestellten zu vertretenden Entlassung liegen. Die Bestimmung des § 7 Ziff. 3 ATO macht aber eine Ausnahme gerade für den Kriegs- und Wehrdienst, der also stets anzurechnen ist (so auch Böhm-Jund, Die Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, Bd. 2 S. 15/16 zu § 7 ATO). Der Hinweis des beklagten Landes auf Nr. 3 ADO zu § 16 TO.A geht fehl. Die dortigen Berechnungsvorschriften für die zurückgelegte Dienstzeit beziehen sich nur auf die Bemessung (Höhe) des vertraglichen Übergangsgeldes nach der ADO, das bereits nach einjähriger Dienstzeit zu zahlen ist. Hier handelt es sich aber um das gesetzliche Übergangsgeld nach dem Regelungsgesetz, das sich allein nach den Sonderbestimmungen dieses Gesetzes bemisst. Das angefochtene Urteil verkennt auch nicht, dass der Kläger nach § 7 ATO an sich eine Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt hat, meint aber, § 52b Regelungsgesetz verlange ausserdem, dass diese Dienstzeit ohne erhebliche Unterbrechung abgeleistet worden sei. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Die Wendung in § 52b Abs. 2 Satz 1 aaO.: " Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Personen..... nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren ohne erhebliche Unterbrechung abgeleistet hatten" ist im Satzzusammenhang lediglich dahin zu verstehen, dass die Dienstzeit nach den für den jeweiligen Angestellten oder Arbeiter geltenden Bestimmungen keine erhebliche Unterbrechung erfahren haben darf. Den Worten " ohne erhebliche Unterbrechung" kommt keine für sich selbständige Bedeutung zu. Wie schon ausgeführt, ist nach § 7 ATO aber eine frühere Kriegs- bzw. Wehrdienstzeit stets anzurechnen, ohne Rück-



sicht darauf, ob sich eine Beschäftigung im zivilen öffentlichen Dienst unmittelbar oder erst nach kurzen oder längeren Unterbrechungen anschliesst.

Der Zahlung eines Entlassungsgeldes steht auch nicht der Umstand entgegen, dass § 71b aaO. nur eine sogenannte " Sollvorschrift " enthält, während nach dem zutreffenden Hinweis des Landesarbeitsgerichts in anderen Bestimmungen des Regelungsgesetzes schärfere Formulierungen zur Begründung von Rechtsansprüchen gewählt sind (" erhalten ", " ist zu gewähren ", " wird gezahlt " usw.). Auch das Entlassungsgeld nach dem Regelungsgesetz wird im Hinblick auf das frühere Dienstverhältnis gezahlt, wie der erkennende Senat für die Versorgungsansprüche nach § 52 aaO. schon entschieden hat (BAG 1, 206). Die Bestimmung des § 71b aaO. enthält unter Ausschaltung des freien Ermessens der zuständigen Behörde genaue Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang ein Entlassungsgeld gezahlt werden soll. Liegen diese Voraussetzungen vor, so gebietet es der Grundsatz der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht, dass die entsprechenden Leistungen regelmässig auch gewährt werden (so auch Anders, Regelungsgesetz, 3. Aufl., § 71b Anm. 1 a.E., der aber trotzdem keinen Rechtsanspruch auf Zahlung geben will; Röttgen-Lenz, Das Recht der unter Art. 131 GG fallenden Personen, 2. Aufl., Anm. zu der Sollvorschrift des § 71d Abs. 1 aaO.). Der Bundesfinanzhof hat sogar im Fall einer " Kannvorschrift " einen Rechtsanspruch auf Erlass oder Ermässigung fälliger Leistungen anerkannt, wenn die bestimmt normierten Voraussetzungen des Gesetzes vorliegen (BFH, Urteil vom 31.1.1952 - BStBl III 1952 S. 53). Etwas anderes könnte nur gelten, wenn triftige Gründe für die Versagung des Entlassungsgeldes vorliegen und geltend gemacht würden. Hier hat sich das beklagte Land aber lediglich auf die irrtümliche Meinung gestützt, der Kläger habe keine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren ohne erhebliche Unterbrechung zurückgelegt.



47

- 5 -

Nach alledem kann das Urteil des Landesarbeitsgerichts
keinen Bestand haben; das Urteil des Arbeitsgerichts ist auf-
rechtzuerhalten.

zugleich für den
beurlaubten Bundes-
richter Denecke

gez. Dr. Berger

Schilgen

Hense

Wieland

